

7 Ausländische Staatsangehörige

Stand 2012

Rechtsquellen

Bundesrecht

Staatsverträge

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)
Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; FZA; SR 0.142.112.681)
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30)
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40)

Bundesverfassung, -gesetze und Verordnungen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
"Die Gesetzgebung über Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie über die Gewährung von Asyl steht dem Bunde zu" (Art. 121 BV).
Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0)
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)
Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs; VEP; SR 142.203)
Verordnung über das Einreise- und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204)
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA; SR 142.205)
Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG; GebV-AuG; SR 142.209)
Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VWWA; SR 142.281)
Asylgesetz (AsylG; SR 142.31)
Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1; AsylV 1; SR 142.311)
Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2; AsylV 2; SR 142.312)
Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3; AsylV 3; SR 142.314)
Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513)
Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)
Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
"Der Wohnsitz einer Person befindet sich an jenem Ort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält" (Art. 23 ff. ZGB).
Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG; SR 431.02)
Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021)
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)
Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes für Migration (BFM) über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt sowie über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs

Richtlinien und Weisungen über Bestimmungen und Schreibweise von Namen ausländischer Staatsangehöriger

Kantonsrecht

Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 101)

"Die Niederlassungsfreiheit ist gewährleistet" (Art. 15 KV).

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (k-BüG; BGS 112.11)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (k-BüGV; BGS 112.12)

Gemeindegesezt (GG; BGS 131.1)

"Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen".

"Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden" (§ 3 Abs. 1 und 2 GG).

Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BGS 131.51)

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG; BGS 614.11)

Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

Gemeinderecht

Gemeindeordnung

Meldewesen der Gemeinden für Ausländer

Weitere gemeindeeigene Erlasse und Bestimmungen

7.1 Unterteilung nach Staatsangehörigkeit

Der EG/EFTA-Raum ist wie folgt gegliedert:

EG-17-Staaten

Belgien

Dänemark

Deutschland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Grossbritannien

Irland

Italien

Luxemburg

Malta

Niederlande

Österreich

Portugal

Schweden

Spanien

Zypern

EG-8-Staaten

Estland
Lettland
Litauen
Polen
Slowenien
Slowakei
Tschechien
Ungarn

EG-2-Staaten

Bulgarien
Rumänien

EFTA-Staaten

Liechtenstein
Island
Norwegen
Schweiz

Nicht-EG/EFTA-Staaten

Die Angehörigen aller anderen Staaten werden als Drittstaatsangehörige bezeichnet.

7.2 Zuständigkeit der Behörden

Die Gemeinden sind Kontroll- und Vollzugsorgane; sie überwachen die An- und Abmeldungen.

Wer sich in der Schweiz, mit der Absicht des dauernden Verbleibes aufhalten will, muss sich innert 14 Tagen bei der Wohnsitzgemeinde anmelden. Ebenso hat bei einem Umzug die Ab- und Anmeldung innert 14 Tagen zu erfolgen.

Für sämtliche Bewilligungen, Ablehnungen und Wegweisungen sowie Ausweisungen ist der Kanton zuständig (kantonales Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise). Der Kanton ist zuständig für einen allfälligen Antrag auf die Errichtung einer Einreisesperre. Diese wird vom Bundesamt für Migration verfügt.

Das Bundesamt für Migration hat die Oberaufsicht und erlässt Weisungen. Ferner ist das Bundesamt für Migration für Asylfragen zuständig.

7.3 ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem)

Das Bundesamt erhebt die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personendaten über Ausländer oder lässt sie durch die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden sowie die Grenzposten und Auslandvertretungen erheben.

Aus diesem Grunde sind die Einwohnerkontrollen Zulieferer von Daten und deshalb ist die ZEMIS-Verordnung auch für die Registrierung bei den Einwohnerkontrollen verbindlich.

Was ist das ZEMIS?

Die vom Bundesamt für Migration (BFM) früher geführten Register ZAR (Zentrales Ausländerregister) und AUPER (Automatisches Personenregistratursystem) wurden im ZEMIS zusammengeführt.

7.4 Politische Rechte

In Einwohner- und Bürgergemeinden sind ausländische Staatsangehörige nicht stimm- und wahlberechtigt. In Kirchgemeinden sind niedergelassene Ausländer mit Ausweis C zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts berechtigt, sofern dies durch die Kirchgemeinde gewährt wird.

7.5 Anwesenheitsformen der ausländischen Staatsangehörigen

7.5.1 Ausländerausweise im Überblick

Für EG/EFTA-Staatsangehörige gibt es folgende Kategorien (Freizügigkeitsabkommen):

Ausweis C:	Niederlassungsbewilligung	hellgrün
Ausweis C1:	(spezielle) Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	rot
Ausweis B:	Aufenthaltsbewilligung	grau
Ausweis L:	Kurzaufenthaltsbewilligung	violett
Ausweis G:	Grenzgängerbewilligung	braun

Für Drittstaatsangehörige gibt es folgende Kategorien:

Ausweis C:	Niederlassungsbewilligung	
Ausweis C1:	(spezielle) Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	
Ausweis B:	Aufenthaltsbewilligung	
Ausweis L:	Kurzaufenthaltsbewilligung	
Ausweis N:	Asylsuchende	dunkelblau
Ausweis F:	Vorläufig aufgenommene Personen	blau
Ausweis S:	Schutzbedürftige	hellblau

Neu werden sämtliche Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige in Kreditkartenformat ausgestellt, wenn sie nicht gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) oder im Bereich Asyl geregelt werden.

7.5.2 Niederlassungsbewilligung C

Niedergelassene sind Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von 5 oder 10 Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Gültigkeitsdauer

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und verleiht ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Grundsätzlich wird der Ausländerausweis für Niedergelassene zur Kontrolle für eine Laufzeit von 5 Jahren ausgestellt.

Erteilung

Aufgrund bestehender Niederlassungsvereinbarungen wird die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur für Personen aus den 15 ursprünglichen EG/EFTA-Staaten (mit Niederlassungsvereinbarungen) nach einem Aufenthalt von 5 Jahren geprüft. In den folgenden Fällen kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge Bestehens eines bedingten Anspruchs bereits nach 5 Jahren geprüft werden:

- Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen mit dem Staat, aus welchem die betroffene Person stammt
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einem Schweizer Bürger (AuG Art. 42)
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Person (AuG Art. 43)

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird ansonsten nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von 10 Jahren geprüft.

Eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge sehr guter Integration kann unter folgenden Voraussetzungen nach 5 Jahren Aufenthalt geprüft werden:

- guter Leumund / kein Strafregistereintrag / keine Klagen
- keine Schulden (Betreibungsregisterauszug)
- keine Fürsorgeabhängigkeit, respektive Rückzahlung von bezogenen Fürsorgegeldern (Bestätigung der Gemeinde)
- Arbeitstätigkeit (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen)
- Deutschkenntnisse (Zertifikat: mindestens Niveau A2)
- gültiger Pass oder heimatliches Reisedokument

Bei Straffälligkeit und finanzieller Unsicherheit (bestehender Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft) wird die Niederlassungsbewilligung generell nicht erteilt und vorerst die Aufenthaltsbewilligung verlängert.

Ein Statuswechsel von Ausweis B auf C bedarf eines Gesuchs um Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Das Formular ist vom Ausländer auszufüllen, mit der Stellungnahme der Einwohnerkontrolle zu versehen und dem kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Einwohnerkontrolle hat Abklärungen betreffend Verschuldung, Fürsorgeabhängigkeit des Ausländers zu tätigen.

Jahresfristen im Überblick

- Drittstaaten nach 10 Jahren
- Ist der Ehepartner Schweizer oder hat die Niederlassung C nach 5 Jahren
- EG/EFTA-Staaten nach 5 Jahren (mit Niederlassungsvereinbarungen)
- Staaten mit Gegenrechtsvereinbarungen:
USA, Kanada, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstadt nach 5 Jahren

Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit des Inhabers einer Niederlassungsbewilligung ist keiner fremdenpolizeilichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkung unterworfen. Dies bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann, ohne dass der künftige Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch einreichen muss. Dies gilt ebenso für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Kantonswechsel

Ausweis C – EG/EFTA

Für EG/EFTA-Bürger gilt geografische Mobilität, der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich. Der Wohnortwechsel kann aber unter Umständen verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für Massnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach der Einreise wieder weggefallen sind.

Ausweis C – Drittstaaten

Die Niederlassungsbewilligung von Drittstaatsangehörigen gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton, erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel, welches via Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zu richten ist. Es besteht ein Anspruch auf einen Kantonswechsel, sofern kein Widerrufgrund und kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen.

Auslandaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über 6 Monaten hat das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz, beziehungsweise für Ferien oder Arztbesuche, unterbrechen die 6-monatige Frist nicht.

Wird beabsichtigt, die Schweiz für länger als 6 Monate zu verlassen, besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung für einen Zeitraum von 4 Jahren reservieren zu lassen. Dem schriftlich einzureichenden und begründeten Gesuch kann jedoch nur zugestimmt werden, wenn es sich bei dem Grund für den Auslandaufenthalt um eine der Natur nach vorübergehende Tätigkeit handelt.

EG/EFTA-Bürger, welche in der Schweiz bereits eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr besassen, haben ein Anrecht auf privilegierten Zugang, wenn sie innerhalb von 6 Jahren seit ihrer Abmeldung zurückkehren wollen. Dieses Rückkehrrecht steht auch Jugendlichen zu, welche die Schweiz mindestens nach 5-jährigem Aufenthalt und vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen haben. Ihr Anrecht auf Rückkehr und Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht während einer Frist von 4 Jahren seit der Abmeldung.

Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Niederlassungsbewilligung kann wieder entzogen werden, wenn die Bewilligung, insbesondere durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen, erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung

nicht mehr erfüllt ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich durch neue Erkenntnisse herausstellt, dass eine Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs einer Niederlassungsbewilligung aufrechterhalten wurde, obwohl keine Aussicht mehr auf eine Wiedervereinigung bestanden hat. So beurteilt das Bundesgericht die Verweigerung respektive den Entzug der Niederlassungsbewilligung als rechtmässig, wenn die Ehegatten getrennt leben, die Ehe seit längerer Zeit als definitiv gescheitert gilt und erst nach Ablauf der fünfjährigen Frist geschieden wird, um einem ausländischen Staatsangehörigen das definitive Niederlassungsrecht zu ermöglichen.

Weg- und Ausweisung

Das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration.

Kann oder will sich jemand nicht in die geltende Ordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hat er mit Massnahmen, insbesondere einer Weg-, respektive Ausweisung zu rechnen. Dies bedeutet, dass straffälliges Verhalten, fehlende Integration sowie Schulden oder Sozialhilfebezug dazu führen können, dass eine Bewilligung entzogen respektive nicht verlängert wird. Die betroffene Person hat in diesem Fall die Schweiz zu verlassen. Erfolgt auf behördliche Anordnung hin keine freiwillige Ausreise, wird die Ausreise zwangsweise durchgesetzt.

7.5.3 Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit C1

Die Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit C1 ist für Familienmitglieder von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 21. Altersjahr. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktionen des Hauptinhabers beschränkt.

Es gelten alle übrigen Bestimmungen der Niederlassungsbewilligung C.

7.5.4 Aufenthaltsbewilligung B

Aufenthalter sind Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Ausweis B – EG/EFTA

Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EG/EFTA-Mitgliedstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Die Aufenthaltsbewilligung kann mit Bedingungen (z. B. Erlernen der deutschen Sprache, Verbleib beim Ehegatten sowie finanziellen Unabhängigkeit) verknüpft werden. Sie wird erteilt, wenn der EG/EFTA-Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringen kann. Bei Bürgern der EG-2-Staaten kommen zusätzlich noch der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Anwendung. Die Aufenthaltsbewilligung wird ohne weitere Umstände um 5 Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf 1 Jahr

beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über 12 aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist.

Statuswechsel

Die Niederlassungsbewilligung wird gestützt auf bilaterale Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen nach einem Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz erteilt. Für andere Staatsangehörige wird die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von 10 Jahren geprüft. Infolge Bestehens eines bedingten Anspruchs kann nach 5 Jahren eine vorzeitige Niederlassungsbewilligung ebenfalls geprüft werden.

Erwerbstätigkeit

Personen aus einem EG-17-Staat, EG-8-Staat oder EFTA-Staat wird bei Vorlegen eines unbefristeten Arbeitsvertrages eine Aufenthaltsbewilligung erstellt. (Temporär angestellte Personen erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L; ein Lehrvertrag gilt als befristeter Vertrag).

Es gilt volle Freizügigkeit. Es besteht jedoch eine Meldepflicht betreffend Arbeitstätigkeit. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von 14 Tagen aber vor Arbeitsaufnahme bei der Wohnsitzgemeinde eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben muss. Anschliessend gilt die berufliche Mobilität. Der Wechsel der Arbeitsstelle im Rahmen der gültigen Bewilligung ist ohne weiteres möglich.

Für Personen aus einem EG-2-Staat ist der erste Stellenantritt bewilligungspflichtig. Der Arbeitgeber hat bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde vor Arbeitsaufnahme ein entsprechendes Beschäftigungsgesuch einzureichen. Nach Erteilung der Bewilligung gilt im Rahmen der gültigen Bewilligung berufliche Mobilität. Der Stellenwechsel ist ohne weiteres möglich.

Für Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, welche im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen sind, gilt diese Regelung nicht. Für sie gilt berufliche Mobilität.

Ist eine selbständige Erwerbstätigkeit beabsichtigt, ist ein Gesuch mit dem Nachweis der Selbständigkeit und dem Nachweis des Vorhandenseins von genügend finanziellen Mitteln einzureichen. Der Wechsel von einer gemeldeten und bewilligten unselbständigen Erwerbstätigkeit zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist nicht bewilligungspflichtig (berufliche Mobilität). Bei Angehörigen eines EG-2-Staates ist der Wechsel von einer selbständigen Tätigkeit zu einer unselbständigen Tätigkeit bewilligungspflichtig.

Kantonswechsel

Es gilt geografische Mobilität. Der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich. Der Wohnortwechsel kann unter Umständen verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für Massnahmen mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Einreise wieder weggefallen sind.

Ausweis B – Drittstaaten

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für Drittstaaten-Angehörige wird in der Regel auf 1 Jahr befristet. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung von Art. 20 AuG erteilt werden.

Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (Straftaten, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit, mangelnde Integration oder der Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung einer Jahresbewilligung besteht nur in bestimmten Fällen. Die Aufenthaltsbewilligung kann mit Bedingungen (erlernen der deutschen Sprache, dem Verbleib beim Ehegatten sowie der finanziellen Unabhängigkeit) verknüpft werden.

Statuswechsel

Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wird nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von 10 Jahren geprüft. Eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung kann infolge Bestehens eines bedingten Anspruchs oder bei sehr guter Integration bereits nach 5 Jahren Aufenthalt geprüft werden.

Erwerbstätigkeit

Ausländische Staatsangehörige, die einen eigenständigen Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit beantragen möchten, müssen via Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch einreichen. Der Entscheid ist im Ausland abzuwarten.

Ausländische Staatsangehörige, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz zugelassen worden sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, sind berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für die unselbständige Arbeitstätigkeit ist kein zusätzliches Bewilligungsverfahren nötig.

Für ausländische Staatsangehörige, die nicht im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz zugelassen worden sind, ist der erste Stellenantritt bewilligungspflichtig.

Für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Der Wechsel von einem Angestelltenverhältnis zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig.

Kantonswechsel

Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel, welches via Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde an das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zu richten ist. Ein Anspruch auf einen Kantonswechsel besteht, sofern eine Arbeitsstelle nachgewiesen werden kann, kein Widerrufungsgrund und kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen.

Bestimmungen für alle Aufenthaltsbewilligungen B

Steuerpflicht

Die Aufenthalter B unterliegen der Quellensteuer. Wenn der Ehepartner das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt, erfolgt eine ordentliche Besteuerung. Ebenso wenn Aufenthalter mit B-Ausweis ein Jahreseinkommen von mehr als CHF 120'000.00 erzielen. Rentner werden ebenfalls ordentlich besteuert.

Auslandaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über 6 Monaten hat das Erlöschen des Aufenthaltsrechtes zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz für Ferien oder Arztbesuche unterbrechen die 6-monatige Frist nicht. Eine Reservation des Ausweises B bei einem längeren Auslandaufenthalt ist nicht möglich.

Personen ohne Erwerbstätigkeit

Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EG/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung "B EG/EFTA ohne Erwerbstätigkeit", wenn sie genügend finanzielle Mittel und eine ausreichende Krankenversicherung nachweisen können. Drittstaaten-Angehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung ebenfalls erteilt werden, ein Anspruch besteht jedoch nicht.

Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung B ist das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit einzureichen. Einzelheiten für die Voraussetzungen einer Gesuchsbewilligung für Rentner, Schüler, Studenten, Kurgäste, Pflege- und Adoptivkinder, Vorbereitung der Heirat, verlängerte Besuchsaufenthalte etc., sind der Formularrückseite zu entnehmen. Das vom Gesuchsteller ausgefüllte Formular ist der Einwohnerkontrolle abzugeben, welche dieses prüft, bearbeitet und an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise weiterleitet.

Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Aufenthaltsbewilligung kann entzogen werden, wenn sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde oder wenn eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt ist.

Weg- und Ausweisung

Das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und mangelnder Integration. Kann oder will sich jemand nicht in die, in der Schweiz geltende Rechtsordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit, hat er mit einer Weg- respektive Ausweisung zu rechnen. Entsprechende Hinweise sind auch von den Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen unerlässlich und dienen der Aufenthaltskontrolle.

7.5.5 Kurzaufenthaltsbewilligung L

Kurzaufenthalter sind Ausländer, die sich befristet (in der Regel für weniger als 1 Jahr), für einen bestimmten Zweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für maximal 364 Tage ausgestellt. Die Dauer richtet sich jeweils nach dem Arbeitsvertrag bei Erwerbstätigen, respektive nach der Dauer des beabsichtigten unterjährigen Aufenthaltes bei Nichterwerbstätigen (Kurzaufenthalt, andere wichtige Gründe). Die Bewilligung kann mit Bedingungen (z. B. Erlernen der deutschen Sprache, Verbleib beim Ehegatten, finanzielle Unabhängigkeit) geknüpft werden. Die Einkommen der Kurzaufenthalter L unterliegen der Quellensteuer.

Gültigkeitsdauer

Ausweis L – EG/EFTA

EG/EFTA-Staatsangehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr bedürfen keiner Bewilligung; diese sind via "Meldeverfahren" zu regeln. Die Gültigkeit der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrages. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von 364 Tagen verlängert werden. Bewilligungen "L – EG/EFTA ohne Erwerbstätigkeit" werden an Stellensuchende aus allen EG/EFTA-Staaten erteilt. Dies schafft aber keine Sozialversicherungsansprüche. Temporär angestellte Personen erhalten generell eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

Ausweis L - Drittstaaten

An Drittstaatsangehörige kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt von höchstens 364 Tagen erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaaten-Angehörige festgelegte Höchstzahl (Kontingent) nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrages. Sofern die Kontingente nicht ausgeschöpft sind, kann die Bewilligung anschliessend erneuert werden, ohne dass der Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss. Ausnahmsweise kann diese Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten verlängert werden, sofern der Arbeitgeber der gleiche bleibt.

Bewilligungen, die an Ausländer erteilt werden, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt längstens 4 Monate erwerbstätig sind, werden nicht an die Höchstzahlen angerechnet.

Erwerbstätigkeit

Ausweis L – EG/EFTA

Für Angehörige der EG-17-Staaten, EG-8-Staaten und EFTA-Staaten gilt die volle Freizügigkeit. Es besteht jedoch eine Meldepflicht betreffend Arbeitstätigkeit. Der Arbeitnehmer hat bei Aufnahme einer Tätigkeit innert 14 Tagen, jedoch zwingend vor Arbeitsaufnahme bei der Wohnsitzgemeinde eine Anstellungserklärung (Arbeitsvertrag) abzugeben. Anschliessend gilt berufliche Mobilität.

Für Personen aus einem EG-2-Staat ist der erste Stellenantritt bewilligungspflichtig. Nach Erteilung der Bewilligung gilt im Rahmen der gültigen Bewilligung berufliche Mobilität.

Ausweis L – Drittstaaten

Bei Nicht-EG/EFTA-Bürgern mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung werden Stellenwechsel nur in Ausnahmesituationen bewilligt.

Kantonswechsel

Ausweis L – EG/EFTA

Es gilt geografische Mobilität. Der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich. Der Wohnortwechsel kann unter Umständen verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für Massnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Einreise wieder weggefallen sind.

Ausweis L – Drittstaaten

Die Kurzaufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton.

Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel, welches via Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zu richten ist. Es besteht kein Anspruch auf einen Kantonswechsel.

Auslandaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über 3 Monaten hat das Erlöschen des Aufenthaltsrechtes zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz (zum Beispiel Ferien, Arztbesuch) unterbrechen die Frist nicht.

Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt wird respektive der Aufenthaltsweg wegfällt.

Weg- und Ausweisung

Das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration.

Kann oder will sich jemand nicht in die geltende Rechtsordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit, hat er mit Massnahmen, insbesondere einer Weg- respektive Ausweisung zu rechnen. Dies bedeutet, dass straffälliges Verhalten, fehlende Integration sowie Schulden oder Sozialhilfebezug dazu führen können, dass eine Bewilligung entzogen respektive nicht verlängert wird. Die betroffene Person hat in diesem Fall die Schweiz zu verlassen. Erfolgt auf behördliche Anordnung hin keine freiwillige Ausreise, wird die Ausreise zwangsweise durchgesetzt.

7.5.6 Grenzgängerbewilligung G

Für Personen aus den EG-17- und EG-8-Staaten sowie EFTA-Staatsangehörige gelten keine Grenzzonen mehr. Sie erhalten eine Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA, wenn sie sich auf EG- oder EFTA-Gebiet aufhalten und in der Schweiz eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA gilt für das gesamte schweizerische Staatsgebiet (Gültigkeitsdauer je nach Anstellungsdauer befristet oder 5 Jahre).

Für EG-2-Staatsangehörige gelten die Bestimmungen betreffend der ausländischen sowie der inländischen Grenzzonen. Gesuche werden arbeitsmarktlich geprüft. Es gilt berufliche Mobilität innerhalb der inländischen Grenzzonen.

Grenzgängerbewilligungen für Drittstaaten-Angehörige mit Wohnsitz im ausländischen Grenzraum werden arbeitsmarktlich geprüft. Voraussetzung ist eine dauerhafte Aufenthaltbewilligung und Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten in der ausländischen Grenzzone. Die Bewilligung wird für 1 Jahr ausgestellt.

Grenzgänger müssen mindestens einmal in der Woche an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren. Sie können sich während der Woche in der ganzen Schweiz aufhalten, müssen sich aber als Wochenaufenthalter bei der Aufenthaltsgemeinde anmelden. Die Anmeldung muss nicht an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise weitergeleitet werden! Der Hauptwohnsitz bleibt im Ausland.

Folgende Mutationen müssen durch die betroffene Person selber oder durch den Arbeitgeber unter Beilage des Original-Grenzgängerausweises G EG/EFTA direkt dem kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise gemeldet werden:

- Wechsel des Aufenthaltsortes im Ausland
- Wechsel des Arbeitgebers in der Schweiz (unter Beilage einer Kopie des Arbeitsvertrags)
- Zivilstandsänderungen (bei Namensänderungen muss eine neue Pass- oder ID-Kopie eingereicht werden)

Selbständig erwerbstätige Grenzgänger

Selbständig erwerbstätige Grenzgänger haben den Nachweis ihrer Selbständigkeit mit Gesuchseinreichung beim kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zu erbringen. Die Arbeit darf erst nach erfolgter Bewilligungserteilung durch das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise aufgenommen werden.

Verlängerung

Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen wird der Ablauf mittels Verfallsanzeige angezeigt und wird via Arbeitgeber zur Verlängerung eingereicht.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist für eine Verlängerung, 14 Tage vor Ablauf, ein neues Gesuch einzureichen.

Steuerrechtlicher Aspekt

Grenzgänger sind quellensteuerpflichtig. Die Anmeldung als Aufenthaltler ist dem kantonalen Steueramt, Abteilung Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 C, 4509 Solothurn zu melden.

Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung EG/EFTA

Ansässigkeit (Mittelpunkt der Lebensinteressen):

Als erstes ist bei faktischen Wochenaufenthaltern mit Grenzgängerbewilligung EG/EFTA abzuklären, ob sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Schweiz oder nach wie vor im EG-Mitgliedstaat befindet. Primär wird bei einem Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung ("verhinderter Pendler") davon ausgegangen, dass der Wohnsitz im Ausland beibehalten wird. Der Nachweis des Gegenteils bleibt vorbehalten. In diesem Fall (Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Schweiz) wird der Wochenaufenthalter in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Quellensteuer gemäss § 105 ff. StG beziehungsweise Art. 83 ff. DBG. Er untersteht mit andern Worten mit seinem gesamten Einkommen und Vermögen der schweizerischen Steuerpflicht und zwar am Wohnort. Im Ausland sind allenfalls sekundäre Steuerdomizile zu beachten.

Bejahung der Grenzgängereigenschaft gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):

Behält der Wochenaufenthalter seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland, wovon grundsätzlich auszugehen ist, stellt sich die Frage, ob er trotz Wochenaufenthalt in der Schweiz als Grenzgänger im Sinne eines DBA zu qualifizieren ist. Trifft dies zu, kommt die entsprechende DBA-rechtliche Regelung zur Anwendung.

Verneinung der Grenzgängereigenschaft gemäss DBA:

Wird die Grenzgängereigenschaft im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens verneint, kommt die im DBA geltende allgemeine Regel, wonach das Erwerbseinkommen grundsätzlich am Arbeitsort besteuert wird, zum Tragen (sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind). Anwendbar ist in diesem Fall § 115 StG beziehungsweise Art. 91 DBG, d.h. der Wochenaufenthalter gilt aufgrund des Gesetzeswortlauts als Person ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Das Erwerbseinkommen unterliegt vollumfänglich der Quellensteuer.

Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt ist, respektive der Aufenthaltsweg wegfällt.

7.5.7 Asylbewerber N

Der Ausländerausweis N ist für Ausländer bestimmt, die ein Asylgesuch eingereicht haben, über welches noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (Asylbewerber). Im Kanton Solothurn kann ein Asylbewerber frühestens nach 3 Monaten eine Arbeit aufnehmen.

Der Ausweis berechtigt weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer von jeweils 6 Monaten kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Der Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- ein Wohnortswechsel ist nur innerhalb des Kantons möglich
- ein Stellenantritt oder -wechsel muss bewilligt werden
- ein Familiennachzug ist nicht möglich
- die Asylbewerber sind quellensteuerpflichtig

7.5.8 Anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Aufenthaltsbewilligung B. Es gelten diesbezüglich dieselben Regelungen wie bei einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung B. Jeder Stellenantritt und jeder Stellenwechsel sind bewilligungspflichtig. Flüchtlinge haben nach 5 Jahren Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung C.

7.5.9 Vorläufig Aufgenommene F

Der Ausländerausweis F ist für vorläufig aufgenommene Ausländer bestimmt, die aus der Schweiz weggewiesen worden sind, der Vollzug der Wegweisung aber unzulässig (Verstoss gegen das Völkerrecht) oder nicht zumutbar ist. Der Aufenthalt stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar.

Der Ausweis F kann auch in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden, sofern seit 4 Jahren nach Einreichen des Asylgesuches kein rechtskräftiger Entscheid gefällt worden ist. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt und jeweils um dieselbe Frist verlängert werden.

Der Ausweis berechtigt weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer von jeweils 6 Monaten des Ausweises kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Der Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- ein Wohnortswechsel ist nur innerhalb des Kantons möglich
- ein Stellenantritt oder -wechsel muss bewilligt werden
- Ein Familiennachzug ist möglich, jedoch frühestens 3 Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Art. 85 AuG i.V.m. Art. 74 ff. VZAE)
- die Ausländer sind quellensteuerpflichtig

7.5.10 Schutzbedürftige S

Grundsatz

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet nach Konsultation der Kantone, Hilfswerke und des UNHCR, ob und nach welchen Kriterien bestimmte Personen schutzbedürftig sind (z. B. alle Staatsangehörigen des Landes X mit letztem

Wohnsitz in der Provinz Y). Danach ist es Sache des BFM im konkreten Fall individuell zu entscheiden, ob eine schutzsuchende Person zur vom Bundesrat definierten Gruppe gehört.

Schutzbedürftige haben wie Asylsuchende ein provisorisches Anwesenheitsrecht in der Schweiz und müssen sich in demjenigen Kanton, dem sie vom BFM zugewiesen wurden, aufhalten.

Wurde der vorübergehende Schutz nach 5 Jahren noch nicht aufgehoben, erhalten Schutzbedürftige, von dem ihnen zugewiesenen Kanton, eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). 10 Jahre nach Gewährung des vorübergehenden Schutzes kann ihnen der Kanton eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilen.

Beendigung des vorübergehenden Schutzes und Rückkehr

Der Bundesrat entscheidet nach Konsultation der Kantone, Hilfswerke und des UNHCR über die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes für bestimmte Gruppen vom Schutzbedürftigen und veröffentlicht diesen Entscheid mittels einer Allgemeinverfügung.

7.5.11 Touristen und Besucher

Ausländische Touristen und Besucher dürfen sich innerhalb von 6 Monaten für maximal 3 Monate in der Schweiz aufhalten, ohne sich bei einer Gemeinde anzumelden. Visumspflichtige Besucher haben auf der Schweizerischen Vertretung im Heimatland für ein Visum vorzusprechen. Die Botschaft kann das Visum in eigener Kompetenz erteilen. Auf Verlangen der Botschaft hat der Gastgeber eine Verpflichtungserklärung zu leisten.

7.5.12 Stagiaires

Stagiaires sind Personen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, die nach Abschluss einer Berufsausbildung, im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung absolvieren.

Stagiaires erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu maximal 364 Tagen. In Ausnahmefällen kann der Aufenthalt um weitere 6 Monate verlängert werden. Diese Regelung gilt für EG/EFTA-Staaten wie auch für Drittstaaten.

7.5.13 Arbeitnehmer unter der Anwendung des Personen-Freizügigkeitsabkommens (Meldeverfahren)

EG/EFTA-Angehörige und in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer von Unternehmen mit Sitz in den EG/EFTA-Mitgliedstaaten benötigen für kurzfristige Aufenthalte keine Aufenthaltsbewilligung.

Bedingung ist allerdings, dass sie in der Schweiz nicht länger als 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen oder nicht länger als 3 Monate bei einem Schweizer Arbeitgeber tätig sind.

Entsandte Arbeitnehmer, die aus Drittstaaten stammen, müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA zugelassen gewesen sein.

Die in Anlehnung an das Personen-Freizügigkeitsabkommen eingereisten Ausländer sind direkt vom Arbeitgeber via Meldeverfahren, spätestens 8 Tage vor dem geplanten Einsatz, im ZEMIS einzuschreiben. Für jeden verpassten Tag wird eine Busse erhoben. Die Quellenbesteuerung wird gleichzeitig angemeldet. Diese Arbeitnehmer werden im Einwohnerregister nicht angemeldet.

Will ein Arbeitnehmer nach Ablauf der Frist von 90 Tagen weiterhin in der Schweiz tätig sein, so hat er sich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und den Nachweis über die weitere Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag) vorzulegen. Die Einwohnerkontrolle macht Meldung an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise.

7.6 Mutationswesen

7.6.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat persönlich bei der Einwohnerkontrolle zu erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt 14 Tage.

Zur Anmeldung sind mitzubringen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Ausländerausweis, Aufenthaltssicherung, Arbeitsvertrag bei EG/EFTA-Staatsangehörigen, Bewilligung zum Stellenantritt oder Verfügung des bewilligten Familiennachzugsgesuches, Studienbescheinigung
- Gültiger Reisepass (bei EG/EFTA-Staatsangehörigen genügt eine gültige Identitätskarte)
- Krankenversicherungsnachweis (und/oder Befreiungsunterlagen)
- Sozialversicherungsnummer (AHVN13)
- Wohnungsnachweis oder Angaben zu Wohnung und Haus (gemäss Registerharmonisierungsverordnung)
- Geburtsschein
- Familien- und Ehedokumente bei Verheirateten
- Scheidungsurteil bei Geschiedenen
- Todesschein / Familienausweis oder Familienbüchlein (sofern vorhanden) bei Verwitweten
- allfälliges Gesuch um Kantonswechsel
- weitere Unterlagen gemäss Gemeindeordnung respektive gemeindeinternen Regelungen

In Bezug auf die Wohnsitzbegründung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Schweizer Bürgern. Ausländer, die unter dem Freizügigkeitsabkommen einer Tätigkeit nur bis maximal 3 Monaten nachkommen, sind bei der Einwohnerkontrolle nicht zu registrieren.

Die Mutationsmeldung des Zuzugs hat an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise, zu erfolgen. Ausdruck der Einwohnerkontrollkarte mit Passkopie, Original-Ausländerausweis, eventuell Zusatzformular "Zuzug aus einem anderen Kanton".

7.6.2 Adressänderung

Die Mutation einer Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde ist innerhalb von 14 Tagen ebenfalls dem kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise, mitzuteilen.

Die Meldung erfolgt mittels Ausdruck der Mutationsmeldung und Beilage des Original-Ausländerausweises bei Personen mit EG/EFTA-Regelung. Bei Personen mit Ausweistitel im Kreditkartenformat ist das Einsenden des Ausweises mit der Meldung nicht nötig. In diesem Fall empfiehlt sich ein Vorinkasso der anfallenden Gebühren.

7.6.3 Geburt

Ausdruck der Mutationsmeldung zusammen mit einer Kopie der Geburtsanzeige des Zivilstandsamtes an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise senden.

7.6.4 Zivilstandsänderung

Die Zivilstandsänderungen wie Heirat, Trennung, Scheidung, Verwitmung sind beim kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise und dem ZEMIS wie folgt meldepflichtig:

Versand der Mutationsmeldung an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise. Sofern beide Partner aus EG/EFTA-Staaten oder beide aus Drittstaaten stammen, ist zusätzlich die Mutation an das ZEMIS zu melden.

Zu beachten ist, dass eine Namensänderung infolge Heirat oder Ehescheidung erst nach Anpassung des Reisepasses vollzogen werden kann. Eine Kopie des neuen Reisepasses ist der Namensänderung zwingend beizulegen.

7.6.5 Todesfall

Die Mutationsmeldung ist mit Original-Ausländerausweis an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zu senden. Zusätzlich hat die Meldung an das ZEMIS zu erfolgen.

7.6.6 Einbürgerung

Die Mutationsmeldung ist mit Original-Ausländerausweis an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zu senden. Einbürgerungen werden von der Staatskanzlei beziehungsweise vom Bürgerrechtsdienst des BFM direkt an das ZEMIS gemeldet.

Die Einbürgerung einer männlichen Person ist zusätzlich dem Sektionschef und der Zivilschutzstelle mitzuteilen.

7.6.7 Adoption eines Ausländers durch einen Schweizer

Die Mutationsmeldung ist mit Original-Ausländerausweis an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zu senden. Die Meldung an das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfolgt mit dem Formular 4. Es ist zu beachten, dass das Adoptionsgeheimnis jederzeit gewahrt werden muss! (Eine Erwachsenenadoption hat keine bürgerrechtlichen Wirkungen).

7.6.8 Abmeldung

Wegziehende ausländische Staatsangehörige haben sich persönlich bei der Einwohnerkontrolle abzumelden. Beim Wegzug ins Ausland ist der Ausländerausweis in jedem Fall einzuziehen, da der Ausländer mit seiner Abmeldung ausdrücklich auf seine Bewilligung verzichtet. Die Bewilligung erlischt, mit der Abmeldung oder bei einem Auslandaufenthalt von länger als 3 Monate bei Kurzaufenthalter oder 6 Monate bei Aufenthaltstern oder Niedergelassenen.

Die Mutationsmeldung ist mit Original-Ausländerausweis an das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zu senden. Die Meldung an das ZEMIS hat ebenfalls zu erfolgen.

7.6.9 Statuswechsel

Der Bewilligungswechsel, beziehungsweise die Erteilung der Niederlassungsbewilligung C ist an das kantonale Steueramt, Abteilung Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 C, 4509 Solothurn und an die Steuerverwaltung der Einwohnergemeinde zu melden.

7.7 Verlängerung von Ausländerausweisen

Die Verfallsanzeigen werden durch das BFM direkt den ausländischen Staatsangehörigen zugestellt. Die Einwohnerkontrolle erhält monatlich eine Liste der ablaufenden Ausweise.

Die Verfallsanzeige muss durch den Ausländer ausgefüllt und persönlich unterzeichnet werden. Aufenthaltler mit B-Bewilligung haben eine aktuelle Anstellungserklärung (Arbeitsvertrag) einzureichen.

Bei Angehörigen aus Drittstaaten mit Status B, muss der Arbeitgeber Angaben über die Einkommensverhältnisse deklarieren und das Gesuch mitunterschreiben.

Die von der Einwohnerkontrolle kontrollierte und signierte Verfallsanzeige ist zusammen mit einer Passkopie des Ausländers (Personalien und Verfalldatum des heimatlichen Ausweises) und dem Original-Ausländerausweis dem kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise, zuzustellen.

Die Gesuche müssen spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit des Ausweises zur Verlängerung eingereicht werden.

Ausländerausweise mit biometrischen Daten

Für Drittstaatsangehörige ist alle 5 Jahre die Erfassung der biometrischen Daten und des Fotos erforderlich. Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise fordert die Betroffenen auf einen Termin im Ausweiszentrum in Solothurn

zu vereinbaren. Die anfallenden Gebühren werden im Ausweiszentrum beglichen und der neue Ausweis wird dem Ausländer direkt zugestellt.

Ausländerausweise ohne biometrische Daten inkl. EG/EFTA-Ausweise

Das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise sendet die verlängerten Ausweise, ohne abgelaufene Biometrisierung, sowie die verlängerten EG/EFTA-Ausweise zusammen mit der Gebührenrechnung der Einwohnerkontrolle zu. Diese ist für das Inkasso zuständig. Mittels Monatsabrechnung stellt das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit für die fälligen Beträge Rechnung.

Für die Ausweiskategorien L, F und N werden keine Verfallsanzeigen erstellt. Es ist Sache des Kurzaufenthalters, des Asylsuchenden oder des vorläufig Aufgenommenen, für einen aktuellen Ausweis besorgt zu sein. Bei Erwerbstätigen ist auch der Arbeitgeber zuständig.

Nützliche Zusatzinformationen:

Das Verlängerungsgesuch (Verfallsanzeige) kann bei der Niederlassungsbewilligung C frühestens 4 Monate, bei der Jahresaufenthaltsbewilligung B frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Ausweises eingereicht werden. Blanko Verfallsanzeigen können auf der Internetseite des BFM heruntergeladen werden.

Beabsichtigen vor allem Drittstaatsangehörige ins Ausland zu verreisen und das Verlängerungsgesuch ist hängig, kann in diesem Fall der Ausländer beim kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise, ein Rückreisevisum (Gültigkeit 1 Monat, in begründeten Fällen bis höchstens 3 Monate) gegen eine entsprechende Gebühr einholen. Der über das Rückkehrdatum hinaus gültige Reisepass ist zwingend mitzunehmen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 2 Tage.

7.8 Schengen-Visa / Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Besucher

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 Mitglied des Schengenabkommens und somit ein Teil des Schengenraums. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

Visumpflichtige Besucher haben für ein Visum bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung vorzusprechen. Die schweizerische Auslandvertretung kann das Visum in eigener Kompetenz erteilen. Sie kann die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Das bedeutet, dass allfällig entstehende Kosten für Unterhalt, Krankheit, Unfall und Rückreise vom Gastgeber (Garanten) übernommen werden.

Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich und gilt für 12 Monate ab Einreise. Der Gastgeber muss für eine Summe von CHF 30'000.00 Garantie leisten. Das notwendige Formular wird dem Gast von der Schweizer Vertretung im Ausland ausgehändigt. Der Gast hat es sodann dem Gastgeber zukommen zu lassen. Anschliessend ist das vervollständigte und vom Garanten unterzeichnete Formular dem kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise, auszuhändigen.

Das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit, Migration und Schweizer Ausweise stellt dem Gastgeber in der Folge einen Fragebogen zur Deklaration der Beziehung zum Gast, einen Einzahlungsschein über den Betrag von CHF 50.00 und eine Vollmacht, mit welcher die Gemeinde zur Bekanntgabe der Steuerzahlen ermächtigt wird, zu.

Der bei der Einwohnerkontrolle abgegebene Fragebogen samt Quittung sowie weitere von der Migrationsbehörde verlangte Unterlagen werden via Einwohnerkontrolle dem kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise retourniert.

Für Touristenaufenthalte ist in jedem Fall eine Reiseversicherung abzuschliessen (unabhängig davon, ob von der Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung verlangt wird). Die Mindestdeckung der Versicherung muss CHF 50'000.00 (€ 30'000.00) betragen. Die Versicherungsgesellschaft muss ihren Sitz in der Schweiz, oder einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA haben.

Wird das Visumgesuch bewilligt, kann der Gast das Visum bei der entsprechenden Schweizer Auslandsvertretung im Ausland abholen.

Wird das Visum durch die Botschaft verweigert, kann innerhalb von dreissig Tagen ab Eröffnung beim Bundesamt für Migration (BFM) Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich (Deutsch, Französisch, Italienisch) und begründet bei der Vertretung, die das Visum verweigert hat oder beim BFM, CH-3003 Bern-Wabern, einzureichen. Das BFM erhebt für die Behandlung der Einsprache einen Kostenvorschuss. Die Bezahlung des verlangten Kostenvorschusses ist Voraussetzung für die Behandlung der Einsprache.

7.9 Verlust Ausländerausweis

Verliert ein ausländischer Staatsangehöriger seinen Ausweis oder ist dieser nicht mehr auffindbar, muss der Verlust umgehend einer Polizeistelle in der Schweiz gemeldet werden.

Die von der Polizei ausgestellte Verlustmeldung ist bei der Einwohnerkontrolle abzugeben. Diese leitet die Meldung dem kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise weiter und beauftragt die Amtsstelle mit der Ausstellung eines Duplikates.

Die entstandenen Kosten sind durch den Ausländer zu tragen.

7.10 Ausweisung - Ausreisepflicht

Ausländische Staatsangehörige ohne erforderliche Bewilligung können jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz angehalten werden bzw. werden formlos weggewiesen.

Eine ordentliche Wegweisung mit entsprechend angemessener Ausreisefrist erfolgt, wenn eine Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

Auch wenn es im Ermessen des kantonalen Amtes für öffentliche Sicherheit liegt, einem ausländischen Staatsangehörigen eine Bewilligung zu erteilen, so kann eine solche nicht willkürlich entzogen werden. Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und andere Verfügungen nach dem AuG widerrufen, wenn

- falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen werden
- eine Bedingung nicht eingehalten wird (z.B. Zusammenwohnen, Besuch von Sprach- und Integrationskursen)
- eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt (grundsätzlich bei einer Verurteilung von über 2 Jahren)
- ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung begangen wurde
- Schuldenwirtschaft und Fürsorgeabhängigkeit nachgewiesen werden kann

Zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz kann gegenüber ausländischen Staatsangehörigen ein Einreiseverbot und/oder eine Ausweisung verfügt werden. Mit der Ausweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Die Ausweisung wird mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden.

Kommt der Ausgewiesene der Ausreise aus der Schweiz nicht nach, hat er mit Zwangsmassnahmen zu rechnen (Polizeiintervention, Ausschaffung). Die Anordnung einer Ausschaffung erfolgt, wenn die angesetzte Ausreisefrist verstrichen ist oder die Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann.

Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann während der Vorbereitung des Entscheides über die Aufenthaltsberechtigung eine Inhaftierung von höchstens 24 Monaten vorgenommen werden. Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzuges in Haft belassen oder in Haft nehmen.

Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das Bundesamt die vorläufige Aufnahme (Ausweis F).

7.11 Reisedokumente für ausländische Personen

7.11.1 Ausstellung für schriftlose Ausländer

Echte Flüchtlinge können nicht in ihr Heimatland zurückkehren und haben bei einer Flucht oftmals kein Reisepapier (Pass). Wenn sie aber ein solches Dokument besitzen, wird es ihnen an der Grenze abgenommen. Mit dem Passenzug soll vorerst verhindert werden, dass Schutzbedürftige weiterhin frei in der ganzen Welt herumreisen können, denn das schutzbietende Land könnte bei einem freien Herumreisen für den Schutz nicht mehr garantieren.

Das Bundesamt kann für schriftlose ausländische Personen Reisepapiere ausstellen. Die Reisedokumente sind fremdenpolizeiliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden.

Anspruch auf Reisedokumente haben Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen oder von der Schweiz als Staatenlose anerkannt sind, schriftlos sind und eine Niederlassungsbewilligung haben. Einer schriftlosen Person mit Aufenthaltsbewilligung kann ein Pass für eine ausländische Person ausgestellt werden.

7.11.3 Gültigkeit und Verlängerung

Das Gesuch um Verlängerung oder Neuausstellung ist mindestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

Die Laufzeit eines Reiseausweises oder eines Passes für eine ausländische Person beträgt 5 Jahre ab Ausstellungsdatum. Für Kinder, die im Zeitpunkt der Ausstellung das 3. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises auf 3 Jahre beschränkt. Bei einem Identitätsausweis beträgt die Laufzeit 1 Jahr.

7.12 Familiennachzug

Das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige muss durch den Gesuchsteller wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Einwohnerkontrolle überprüft die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit und gibt auf der Rückseite des Gesuchs Hinweise zum Sachverhalt. Die Bemerkungen der Einwohnerkontrolle sollten Angaben über die finanziellen Verhältnisse sowie über die Wohnverhältnisse enthalten.

Das von der Einwohnerkontrolle visitierte Nachzugsgesuch ist zusammen mit den entsprechenden Dokumenten beim kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise zur Bearbeitung einzureichen.

Die Abteilung Migration und Schweizer Ausweise trifft den Entscheid über die Bewilligung oder Verweigerung des Familiennachzugs. Der Gesuchsteller sowie die Einwohnerkontrolle werden über den Entscheid informiert.

Sinn und Zweck des Familiennachzugs ist es, das Zusammenleben der Familie zu ermöglichen und rechtlich abzusichern.

Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen erlischt (Art. 51 AuG), wenn es rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird oder wenn Widerrufsgründe (Art. 62 und 63 AuG) für eine Bewilligung vorliegen.

Ein Nachzugsgesuch für Kinder unter 12 Jahren, welche im Zeitpunkt der Einreise der Eltern oder eines Elternteils vorerst in der Heimat verblieben sind, muss innerhalb von 5 Jahren eingereicht werden. Für Kinder ab 12 Jahren muss das Gesuch innerhalb 1 Jahres eingereicht werden (Fristberechnung nach AuG Art. 47 Abs. 3).

Personen, welche die Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen von Tatsachen täuschen und damit eine Bewilligung für sich oder andere erschleichen oder bewirken, dass eine Bewilligung nicht entzogen wird, werden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Ebenfalls wird angezeigt, wer mit der Absicht, ausländerrechtliche Bestimmungen zu umgehen, eine Ehe eingeht (Scheinehe) oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt sowie wer sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf eine nur noch formell bestehende Ehe beruft, um das Aufenthaltsrecht zu erhalten. Es erfolgt eine Bestrafung wegen Täuschung von Behörden. Der Strafrahmen ist Gefängnis oder Busse bis CHF 20'000.00.

Zuständigkeiten

Eidgenössische Zuständigkeit:

Bundesamt für Migration (BFM)
Quellenweg 6
3003 Bern

Telefon 031 325 11 11
www.bfm.admin.ch

Bundesamt für Polizei (Fedpol)
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Telefon 031 323 11 23
Fax 031 322 53 04
info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.admin.ch

Kantonale Zuständigkeiten:

Amt für öffentliche Sicherheit
Abteilung Migration und Schweizer Ausweise
Ambassadorshof
4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 37
Fax 032 627 22 67
migration@ddi.so.ch
www.migration.so.ch

Ausweiszentrum
Hauptbahnhofstrasse 12
4509 Solothurn

Telefon 032 627 63 70
Fax 032 627 63 71
ausweiszentrum@ddi.so.ch
www.ausweiszentrum.so.ch